

Merkblatt für Erlaubnisinhaber gem. § 27 SprengG

1. Aufbewahrung in Räumen

- der Raum darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen
- der Raum muss geeignet sein

geeignet sind:

- Keller- und Dachräume, Bad, Toilette, wenn eine Druckentlastungsfläche vorhanden ist
 - in Mehrfamilienhäusern müssen Keller- und Dachräume feuerhemmend von den übrigen Räumen getrennt sein
- Räume ohne Druckentlastungsfläche, wenn keine andere Aufbewahrungsmöglichkeit vorhanden **und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert** ist
- Stahlschränke
 - in Kellerlichtschächten
 - in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen
 - in oder an der Außenwand, sofern es nicht ein Raum ist, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient

ungeeignet sind:

- Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume, Heizöllageräume

2. Aufbewahrungssicherheit

- Temperatur nicht über 75 Grad
- Vermeidung von starker Sonneneinstrahlung und eines Wärmestaus
- ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonst. Wärmequellen
- Rauchen, offenes Feuer und Licht sind nicht gestattet
- leicht entzündliche oder brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe gelagert werden
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden sein (z.B. geeigneter Feuerlöscher)
- Aufbewahrung des Pulvers nur in der Versandpackung oder der kleinsten Verpackungseinheit
- Behältnisse, in denen Treibladungspulver aufbewahrt wird, müssen dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet sein. Möglichst auch die Tür zum Aufbewahrungsraum kennzeichnen
- näheres dazu ist in der **2. SprengV** nachzulesen.

3. Diebstahlsicherheit

- Aufbewahrung in Behältnissen in nicht gesicherten Räumen
 - Behältnisse müssen aus Stahl, Holz oder anderen Materialien mit gleicher Festigkeit sein
 - Behältnisse müssen gegen Wegnahme gesichert sein
 - Behältnisse müssen verschlossen gehalten werden
 - fest mit der Wand verbundene Behältnisse außerhalb einer Wohnung, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl oder gleichwertigem Material gefertigt sein und mit einem bündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.
- Aufbewahrung innerhalb eines gesicherten Raumes (Behältnisse entsprechen nicht den o.g. Anforderungen)
 - Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein
 - Fenster müssen ausreichend gesichert sein, bei Aufbewahrung in einem Kellerschacht muss die Abdeckung gegen Abheben gesichert sein
 - feuerbeständige Stahltür oder entsprechende Spezialtür mit Stahlzarge
- Decken und Wände müssen mindestens den Widerstandswert einer mit Mörtelgruppe 3 errichteten Halbsteinziegelwand besitzen.

Merkblatt für Erlaubnisinhaber gem. § 27 SprengG

4. Höchstmengen in kg

- **Lagergruppe 1.1:** Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen
 - bewohnter Raum **nicht zulässig**
 - unbewohnter Raum **1 kg**
 - unbewohntes Nebengebäude **3 kg**
- **Lagergruppe 1.3:** Treibladungspulver, Treibladungen
 - bewohnter Raum **nicht zulässig**
 - unbewohnter Raum **3 kg**
 - unbewohntes Nebengebäude **5 kg**

Achtung:

- Werden Nitropulver und Schwarzpulver zusammen aufbewahrt, darf nur die Menge aufbewahrt werden, die als höchstzulässige Menge des gefährlicheren Stoffes aufbewahrt werden darf!

5. Beförderungsmengen

- a) freie Beförderung von
 - Nitropulver bis 1 kg
 - Schwarzpulver gekörnt bis 1 kg
- b) erleichterte Beförderung von
 - Nitropulver bis 20 kg
 - Schwarzpulver gekörnt bis 20 kg

Achtung: Niemals Pulver in öffentlichen Verkehrsmitteln transportieren!

Nähere Informationen zur erleichterten Beförderung erteilt das Gewerbeaufsichtsamt München.
Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 81549 München, Tel.: 089 / 69938 - 0

Was ist bei einem Umzug, bei Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis, bei Verlust der Erlaubnis oder beim Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zu beachten:

- **Umzug**
Die Kreisverwaltungsbehörden/Stadtverwaltung des alten als auch des neuen Zuständigkeitsbereiches sind umgehend zu informieren
- **Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis**
Wird der Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis festgestellt, ist umgehend eine Neuerteilung/ Verlängerung der Erlaubnis zu beantragen. Solange die Erlaubnis noch gültig ist, kann das Pulver an einen Berechtigten verbracht werden. Ansonsten muss es nach Ablauf der Gültigkeit von einem Berechtigten abgeholt werden. Der Besitz von Treibladungspulver ohne gültige Erlaubnis ist strafbar!
- **Verlust des Erlaubnisscheines**
Der zuständigen Erlaubnisbehörde ist umgehend Mitteilung zu machen. Der Verlust der Erlaubnis muss vom Ordnungsamt im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisinhaber.
- **Verlängerungsantrag**
Die Verlängerung der Erlaubnis ist ca. 6 – 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beim Ordnungsamt zu beantragen.

Ansprechpartner:

- Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt
Tel.: 0841 305 1519 oder 1527; Fax: 0841 305 1509; Email: ordnungsamt@ingolstadt.de